

Organisationsstatut

des Heilpädagogischen Sonderschulverbandes im Oberengadin vom 23.06.11

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen „Heilpädagogischer Sonderschulverband Oberengadin“ (in der Folge Sonderschulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff, des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Sonderschulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden: Bever, Celerina, Madulain, Pontresina, La Punt Chamuesch, St. Moritz, Samedan, Sils, Silvaplana und Zuoz.

Der Sonderschulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Schule.

Art. 2 Der Sonderschulverband (~~führt~~) **sorgt für** eine Heilpädagogische Sonderschule im Sinne des Bundesgesetzes über die (~~Invalideversicherung~~) **Förderung Behinderter (Behinder-ten-Gesetz) und des kantonalen Sonderschulkonzeptes.**

2. Organisation

Art. 3 Die ordentlichen Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 4 In der Delegiertenversammlung **üben** die bevollmächtigte Vertreter der Gemeinden deren Rechte **aus**. Die Gemeinden wählen gemäss ihrem Recht die ihnen zustehenden Delegierten. Die Gemeinden haben Anspruch auf je zwei Delegierte.

Art. 5 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
5. Erlass der erforderlichen Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons
6. Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
7. Beschlussfassung über Bau- und Unkostenanteile von Gebäuden, die dem Zweck des Verbandes dienen.
8. Antrag an die Mitgliedsgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Sonderschulverbandes.

Art. 6 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Rechnungsrevisoren oder der Hälfte der Delegierten oder des Vorstandes selbst, ist eine zusätzliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 14 Tage im Voraus an die Delegierten und Mitgliedsgemeinden mit Bekanntgabe der Traktanden. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

Art. 7 Die Delegiertenversammlung wird vom (Vorstandspräsidenten) **Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes**, bei dessen Verhinderung vom Vizpräsidenten **bzw. der Vizepräsidentin des Vorstandes** geleitet. Die Delegiertenversammlung bezeichet die Stimmzähler.

Art. 8 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorherberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 10 Jede(r) anwesende Delegierte hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Abstimmung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Art. 11 Über die Verhandlung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Gemeinden und den Delegierten innert 14 Tagen zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

b) Der Vorstand

Art. 12. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist jeweils für eine (ein-) **drei**jährige Amtsperiode gewählt. Er ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatz gewählt werden.

Art. 13 Dem Vorstand obliegt die Handhabung der Behinderten- und Schulgesetzgebung von Bund und Kanton. Er beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm stehen neben der in der kantonalen Behinderten- und Sonderschulgesetzgebung genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
2. Beschaffung der notwendigen Schulräume und deren Instandhaltung.
3. Erstellung der Jahresrechnung, des Kostenvoranschlages und des Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über dringende Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von gesamthaft Fr. 2000.- pro Jahr und bis Fr. 400.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der durch die Mitgliedsgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge gemäss Art. 21.
6. Vertretung des Sonderschulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.

Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Delegiertenversammlung übertragen werden.

Art. 14 Der Vorstand wird durch den Präsidenten **bzw. die Präsidentin** oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter **bzw. dessen Stellvertreterin** einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von zwei Mitgliedern ist der Präsident **bzw. die Präsidentin** verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (Schulräte) **Mitglieder** anwesend sind.

Art. 16 Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Sonderschulverband führen der Präsident **bzw. die Präsidentin** und der Vizepräsident **bzw. die Vizepräsidentin** kollektiv unter sich oder mit dem Aktuar **bzw. der Aktuarin**.

e) die Kontrollstelle

Art. 18 Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren die Kontrollstelle, der (zwei) **drei** Mitglieder angehören.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Delegierte sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Art. 19 Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen und die Geschäfte des Sonderschulverbandes jährlich zu überprüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

3. Finanzen

Art. 20 Als Geschäftsjahr gilt das (Schuljahr) **Kalenderjahr**.

Art. 21 Die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jene für den Kapitaldienst gehen nach Abzug der Beiträge des Bundes und des Kantons zu Lasten der Mitgliedergemeinden. Die einzelnen Treffnisse werden nach folgendem Schlüssel errechnet:

- zur Hälfte nach Gesamtschülerzahl in der Gemeindefamhaften, schulpflichtigen Kinder ohne Kindergarten
- zur Hälfte nach effektiven Schülerzahlen in der Heilpädagogischen Sonderschule.

Massgebend sind die Schülerzahlen am Ende des Schuljahres.

Art. 22 Die Mitgliedergemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

4. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedergemeinden (Fettdruck)

Art. 23 Beschlüsse gemäss Art. 5 Absatz 4 – 8 sind innert 90 Tagen einer gemeindefamweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten:

- a) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst;
- b) wenn das Referendum von den Vorständen von drei Mitgliedergemeinden oder mindestens

500 stimmberechtigten Einwohnern(**innen**) aller Verbandsgemeinden verlangt wird. Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 5000.- oder einen jährlich wiederkehrenden den Aufwand von Fr. 1000.- nicht übersteigen.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 24 Auf dem Wege der Initiative können jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 1000 stimmberechtigte Einwohner(**innen**) aller Verbandsgemeinden beim Vorstand des Sonderschulverbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert (drei) **sechs** Monaten seit der (~~Erinnerung~~) **Einreichung** den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich. Für die Änderung des Organisationsstatutes in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

5. Rechtsmittel

Art. 25 Gegen Verfügungen des Erziehungsdepartements steht dem/**der** Betroffenen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

Entscheide und Verfügungen des Vorstandes in den übrigen Schulangelegenheiten kann der/**die** unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nicht Gegenteiliges bestimmt.

Art. 26 Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes können innert 30 Tagen durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder **jede(n) Betroffene(n)** bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Beschlüsse und Verfügungen der Delegiertenversammlung können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder **jede(n) Betroffene(n)** nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Für Streitigkeiten zwischen dem Sonderschulverband und einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich gilt das Klageverfahren des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt das Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28 Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand haben, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen. Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatuts genügt die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

Revisionen des Organisationsstatuts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Art. 29 Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer 3-jährigen Verbandzugehörigkeit unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Sonderschulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 30 Die Auflösung des Sonderschulverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden.

Integrierende Bestandteile eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden.

Dieses Organisationsstatut ist eine Teilrevision des Organisationsstatuts vom 03.04.1988.